

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des nordrhein-westfälischen Abschnitts der Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg – Drohne (WAD) von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur GDRM-Anlage Drohne auf dem Gebiet der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke;

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der planfestgestellten Unterlagen

I.

Mit dem Beschluss der Bezirksregierung Detmold vom 31.10.2025, Az. 25.4.36-01-2/24, ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb des nordrhein-westfälischen Abschnitts der Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg – Drohne (WAD) von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur GDRM-Anlage Drohne auf dem Gebiet der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke, planfestgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Open Grid Europe GmbH, Essen, wurden Auflagen erteilt.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, wird die Entscheidung über das Vorhaben hiermit gem. § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) i.V.m. 43b Abs. 1 Nr.3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil (Tenor) des Beschlusses trägt folgenden Wortlaut:

„1. **Feststellung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb des nordrhein-westfälischen Abschnitts der Gasversorgungsleitung Nr. 458 von der Verdichterstation Wardenburg (Niedersachsen) bis zur GDRM-Anlage in Drohne (Nordrhein-Westfalen) mit einem Durchmesser von DN 1.000 und einem Auslegungsdruck DP 100 bar wird einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen, erstellten Plans erfolgt gemäß §§ 43 und 43a bis 43c EnWG i.V.m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW, i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2) i.V.m. der Nr. 2.8 der Anlage zum LNGG und den §§ 3, 8, 10, 11 und 12 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG).

Mit dem festgestellten Plan wird über die von der OGE GmbH als Vorhabenträgerin beantragten Maßnahmen (Gasversorgungsleitung im Abschnitt NRW von der Landesgrenze

Niedersachsen bis zur GDRM Drohne, Baugenehmigung der GDRM Drohne) in einem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Da die Open Grid Europe GmbH das hiesige Planfeststellungsverfahren durchführt, wird im Folgenden nur von der „Vorhabenträgerin“ gesprochen.“

III.

1.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 19. November 2025 bis zum 02. Dezember 2025

öffentlich aus, und zwar gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG im Internet unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/laufende-planfeststellungsverfahren> (dort unter: Energieleitungen > OGE Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg – Drohne).

Alternativ kann wie folgt auf die Planunterlagen zugegriffen werden: www.bezreg-detmold.nrw.de (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > Übersicht der laufenden Planfeststellungsverfahren > Energieleitungen > OGE Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg - Drohne).

Auf Antrag eines Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Antrag ist gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG während des Veröffentlichungszeitraums an die Bezirksregierung Detmold zu richten.

2.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden.

3.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern kann von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

4.

Die Zulassung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 458 von Wardenburg nach Drohne (WAD) zum Transport von Erdgas (CH₄). Die WAD soll ihren Startpunkt an der Station Wardenburg in Niedersachsen haben und bis zur bestehenden Station Drohne in Nordrhein-Westfalen überwiegend parallel zur NETRA (Leitung Nr. 58) verlaufen. Der Neubau ist erforderlich, damit die LNG-Mengen (Liquified Natural

Gas – verflüssigtes Erdgas) aus Wilhelmshaven Richtung Süden nach Döhne (NRW) abgeführt werden können. Die neu geplante Leitung weist eine Länge von ca. 90 km (davon rund 5,6 km in NRW) auf, wird einen Durchmesser von DN 1000 haben (entspricht einem Durchmesser von ca. 1.000 mm) und kann mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 100 bar betrieben werden. Der Abschnitt in NRW verläuft dabei von der Landesgrenze Niedersachsen/NRW bis zur GDRM-Anlage Döhne in Stewede.

V.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„1. **Rechtsbehelfsbelehrung**

1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. nachstehend Kap. C Nr. 4).

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind dem Gericht innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klageerhebung zu benennen.

1.2 **Hinweis:**

Die Anfechtungsklage hat gem. § 43e Abs. 1 EnWG, § 11 Abs. 1 LNGG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 und § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.